

# Hinweis zur Einsichtnahme in das Straßenverzeichnis

## Öffentliche Information gemäß Straßenverzeichnisverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Das Straßenverzeichnis enthält Angaben zu **öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**.

Es dient der **rechtssicheren Dokumentation** insbesondere von Widmungen, Zuständigkeiten sowie straßenrechtlichen Einordnungen.

Die Einsicht in das Straßenverzeichnis steht **jedermann frei** (§ 5 Straßenverzeichnisverordnung Mecklenburg-Vorpommern – StVerz M-V).

---

### Einsichtnahme

Die Einsichtnahme erfolgt **im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen** und ist während der Dienstzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Ein Anspruch auf **Herausgabe von Unterlagen oder Kopien** besteht nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

---

### Elektronische Führung

Das Straßenverzeichnis wird gemäß § 3 Absatz 1 StVerz M-V **in elektronischer Form geführt**. Das Anlegen der Straßenverzeichnisse in elektronischer Form ist **spätestens bis zum 1. Januar 2026 abzuschließen**.

---

### Rechtsgrundlage

**Straßenverzeichnisverordnung Mecklenburg-Vorpommern (StVerz M-V)**

- § 3 Abs. 1 – Elektronische Führung
  - § 5 – Einsichtnahme
- 

*Stand: Dezember 2025*